[redacted]

Stuttgart, 16.01.2026

Email an: gbk@bnetza.de
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3 /
Große Beschlusskammer Energie

Stellungnahme zu den Orientierungspunkten im Festlegungsverfahren AgNes (GBK-25-01-1#3)

– Schutz berechtigter Erwartungen von Betreibern bestehender Photovoltaikanlagen –

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Betreiber von Photovoltaikanlagen im gewerblichen Leistungssegment zwischen ca. 70 und 300 kWp nehmen wir zu den veröffentlichten Orientierungspunkten im Festlegungsverfahren AgNes Stellung.

Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel einer langfristig tragfähigen und verursachungsgerechten Finanzierung der Stromnetze. Zugleich sehen wir jedoch erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Risiken, sofern im Rahmen von AgNes auch bereits in Betrieb befindliche Erzeugungsanlagen in die Finanzierung über Einspeiseentgelte oder nachträgliche Baukostenzuschüsse einbezogen würden.

1. Wirtschaftliche Auswirkungen auf bestehende Anlagen

Unsere Investitionsentscheidungen wurden auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen getroffen, insbesondere des EEG sowie der StromNEV. Diese sahen für EEG-geförderte Anlagen ausdrücklich keine laufenden Einspeiseentgelte vor.

Im Leistungsbereich 70–300 kWp sind die wirtschaftlichen Spielräume bereits heute äußerst begrenzt. Die anzulegenden Werte sind in den vergangenen Jahren erheblich gesunken, während Finanzierungskosten, Betriebskosten und regulatorische Anforderungen deutlich gestiegen sind.
Berechnungen zeigen, dass bereits zusätzliche Belastungen in der Größenordnung von rund **1 ct/kWh** – oder ein vergleichbarer leistungsbezogener Kostenansatz – ausreichen, um den laufenden Betrieb wirtschaftlich nicht mehr tragfähig zu machen.

Da Bestandsanlagen weder ihre Investitionskosten nachträglich senken noch ihre Erlöse erhöhen können, hätten zusätzliche Netzentgelte eine faktisch erdrosselnde Wirkung.

2. Vertrauensschutz und verfassungsrechtliche Grenzen

Die Einführung neuer Kostenkomponenten für bereits bestehende Anlagen greift in abgeschlossene Investitionsentscheidungen ein. Es handelt sich um langfristig angelegte Dispositionen, deren Wirtschaftlichkeit vom Gesetzgeber bewusst abgesichert wurde, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

Eine nachträgliche Belastung würde die kalkulatorische Grundlage dieser Investitionen verändern und stellt aus unserer Sicht eine **unverhältnismäßige unechte Rückwirkung** dar. Das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum umfasst auch das berechtigte Vertrauen darauf, dass einmal zugesagte Förder- und Rahmenbedingungen nicht im Nachhinein grundlegend zu Lasten der Betreiber geändert werden.

Gerade das im EEG angelegte Ziel, eine verlässliche Amortisation zu ermöglichen, würde durch eine nachträgliche Kostenbelastung konterkariert.

3. Fehlende Anreizwirkung bei Bestands-PV-Anlagen

Die in AgNes angeführte Lenkungs- bzw. Anreizfunktion greift bei bestehenden Photovoltaikanlagen nicht.
Die Einspeisung ist wetter- und dargebotsabhängig. Eine zeitliche Steuerung oder Reduktion der Einspeisung ist ohne zusätzliche technische Maßnahmen – etwa Batteriespeicher – nicht möglich. Solche Maßnahmen waren bei der Investitionsentscheidung weder vorgesehen noch wirtschaftlich darstellbar.

Ein Entgelt, das keine realistische Verhaltensalternative eröffnet, entfaltet keine regulatorische Anreizwirkung, sondern wirkt wie eine reine fiskalische Belastung. Eine solche Maßnahme überschreitet aus unserer Sicht den Zweck einer Anreizregulierung.

4. Öffentlicher Nutzen und gesamtwirtschaftliche Betrachtung

Photovoltaikanlagen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik. Sie dienen gemäß § 2 EEG dem überragenden öffentlichen Interesse und tragen zur öffentlichen Sicherheit bei.

Durch CO_2-freie Stromerzeugung, dezentrale Strukturen und die Reduzierung fossiler Importabhängigkeiten erzeugen diese Anlagen erhebliche positive externe Effekte. Eine einseitige Belastung von Bestandsanlagen mit zusätzlichen Netzkosten würde diese gesellschaftlichen Vorteile außer Acht lassen und könnte volkswirtschaftlich kontraproduktive Effekte entfalten.

5. Schlussfolgerungen und Forderungen

Vor diesem Hintergrund halten wir folgende Punkte für zwingend erforderlich:

1. **Klarer und expliziter Bestandsschutz** für alle Photovoltaikanlagen, die vor Inkrafttreten einer AgNes-Festlegung in Betrieb genommen wurden.
2. **Verzicht auf nachträgliche Baukostenzuschüsse oder laufende Einspeiseentgelte** für Bestandsanlagen der erneuerbaren Energien.
3. **Anwendung neuer Kosten- und Entgeltregelungen ausschließlich auf Neuanlagen**, die diese Rahmenbedingungen von Beginn an in ihre Investitionsentscheidungen einbeziehen können.

Nur so kann das notwendige Vertrauen in einen verlässlichen Rechtsrahmen gewahrt und der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gefährdet werden.
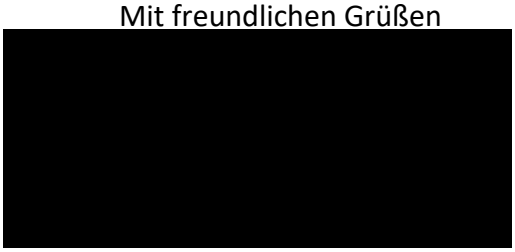
Mit freundlichen Grüßen